

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 15.

Dienstag, den 29. März 1853.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den  
Schweizerischen Bundesrath.

(Vom 18. Februar 1853.)

---

Das frevelhafte Attentat, welches am 6. dies die Straßen von Mailand mit Blut besetzt hat, ist gegenwärtig der Gegenstand einer von den Kais. Behörden gepflegten strengen Untersuchung, deren Ergebnisse noch nicht in ihrem ganzen Umfange vorliegen. Da jedoch alle bereits vorhandenen Anzeichen klar herausstellen, daß die freche Schilderhebung der unverbesserlichen Feinde der öffentlichen Ordnung vom Auslande her angezettelt und geleitet worden ist, und daß hierbei sich namentlich die im Canton Tessin zahlreich herbeigeströmten politischen Flüchtlinge wesentlich theilhaftig haben, so ist vorläufig die Absperrung der Grenze gegen die Schweiz als eine

durch die Umstände des Augenblicks zur Abwehr wiederholter Störungen der öffentlichen Sicherheit dringend nothwendige Maßregel erkannt und in Ausführung gebracht worden.

Indem der Unterzeichnete K. K. oest. Geschäftsträger die Ehre hat Seiner Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten und dem hohen schweizerischen Bundes Rath von dieser Maßregel und ihren Beweggründen Kenntniß zu geben, sieht er sich gleichzeitig veranlaßt folgende Begehren der Kais. Regierung Hochhero ernstester Erwägung zu empfehlen :

Das Kais. Kabinet kann keinem Zweifel Raum geben, daß die schweizerische Bundes Regierung den tiefsten Abscheu theilt, welchen das Verbrechen des gedungenen Meuchelmordes, dem so viele Opfer in Mailand gefallen sind, überall zu erregen geeignet ist.

Um so mehr muß die Kais. Regierung erwarten, daß der Bundes Rath aus Anlaß des Mailänder Attentats seine völkerrechtlichen Pflichten gegen einen befreundeten Nachbarstaat in völliger Ausdehnung erfüllen und mit größter Bereitwilligkeit und Entschiedenheit dahin wirken werde, daß

1) alle politischen Flüchtlinge auf der Stelle aus dem Canton Tessin entfernt, und in so ferne ihnen eine direkte oder indirekte Theilnehmung an dem Mailänder Attentate zur Last fallen sollte, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen werden,

2) daß die bedeutenden im Canton Tessin seit kurzem angehäuften Waffenvorräthe, über deren Bestimmung nach dem Aufstands Versuche in Mailand, und in Anbetracht der unverholenen Sympathien die sich für

denselben im Canton Tessin kund gegeben haben, wohl keinem Zweifel Raum gegeben werden kann, unverzüglich mit Beschlag belegt werden,

3) daß gegen alle Angehörigen des Cantons Tessin gegen welche Anzeigen der Theiligung an dem Mailänder Attentat vorliegen, eine strenge Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung verhängt werde.

Je mehr der von der Regierung des Cantons Tessin eingehaltene Gang, selbst mit früheren, auf die Behandlung der Flüchtlinge Bezug nehmenden Bundes-Beschlüssen im Widerspruch steht, um so mehr glaubt die Kais. Regierung erwarten zu können, daß der hohe Bundes Rath mit aller Energie und allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bedacht sein werde, der Kaiserl. Regierung vollkommene Bürgschaften gegen gefährliche von dem Gebiete des Cantons Tessin aus ihre eigene Sicherheit bedrohende Unternehmungen zu verschaffen, und sie sonach der Nothwendigkeit zu entheben, mit eigener Kraft alle zur Erreichung seines Zieles führende Vorkehrungen zu treffen.

Indem der Unterzeichnete nur noch die Erwartung auszusprechen sich erlaubt, daß es dem hohen Bundes Rathe gefällig sein werde, ihn in kürzester Frist von den Maßregeln in Kenntniß zu setzen, die derselbe zu ergreifen für gut finden dürfte, benützt er zugleich auch diese Veranlassung um Seine Excellenz des erneuerten Ausdrucks seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. Februar 1853.

Gf. Karnicki.

**Note der f. f. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath. (Vom 18. Februar 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1853
Date	
Data	
Seite	553-555
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 104

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.